

III ZR 3 / 51

Verkündet  
am 12. Juli 1951  
Fieser, Just. Angest.  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle.

Im Namen des Volkes  
- - - - -

In dem Rechtsstreit

der Stadt P r e e t z , vertreten durch den Rat der  
Stadt Preetz, dieser vertreten durch den Bürgermeister,  
Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisions-  
klägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den früheren Landwirt, jetzigen Invaliden Otto  
K [REDACTED] in B [REDACTED], S [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf  
die mündliche Verhandlung vom 12. Juli 1951 unter  
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Delbrück, Prof. Dr.  
Meiss, Dr. Pagendarm, Dr. Stein und Dr. Kleinewefers

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des  
6. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Ober-  
landesgerichts in Schleswig vom 25. Oktober 1950  
aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-  
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an  
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Klä~~er~~ stand als Beifahrer bei der Kl~~ä~~  
~~in~~ in P~~...~~, Inhaber Erich J~~...~~, in Arbeit.  
J~~...~~ hat die Mühle von dem Adeligen Kloster Preetz  
gepachtet. Der Mühlenbetrieb wurde von den Stadtwer-  
ken in Kiel mit elektrischem Strom versorgt. Das  
stromführende Hochspannungskabel war in der Mühle an  
einen Transformator angeschlossen. Dieser war mit der  
Niederspannungsschalttafel in einem besonderen Raume  
aufgestellt. Der "Hochspannungsraum" befindet sich in  
einer Ecke eines grösseren Lagerraumes und ist durch  
eine massive Decke und Steinwände von der Umgebung  
abgeteilt. Vom Lager aus kann der abgeteilte Raum  
durch eine Holztür betreten werden. Diese hat aussen  
ein Warnschild mit der Aufschrift: " Hochspannung !  
Vorsicht! Lebensgefahr!" Bei geöffneter Tür kann das  
Warnschild nicht wahrgenommen werden. Der in dem  
Raum befindliche Transformator ist durch ein etwa  
mannshohes Schutzgitter aus Maschendraht vor dem Be-  
rühren gesichert.

Der Mühlenbetrieb wurde 1939 an das Niederspan-  
nungsnetz der Beklagten angeschlossen, die auch Ver-  
waltung und Besitz erhielt. Der Transformator wurde  
stillgelegt und ausgebaut. Der Hochspannungsanschluss  
als solcher blieb jedoch bestehen. Das Zuleitungska-  
bel führte durch die Decke in den Raum zu einem so-  
genannten Endverschluss mit drei Ausführungen. Dieser  
befindet sich etwa 2 1/2 Meter oberhalb des Fuss-  
bodens. Trotz des Ausbaus des Transformators blieb  
das Kabel ständig unter Hochspannung. Den Schlüssel

- 3 -

zu der mit einem Sicherheitsschloss versehenen Tür hatte die Beklagte nach dem Ausbau des Transformators an sich genommen. Der Raum brauchte von J [REDACTED] und seinen Leuten nicht betreten zu werden, da von der Beklagten nach der Umstellung auf Niederspannung aus- sen an der Wand zum Lagerraum eine Schalttafel ange- bracht worden war und somit eine Bedienung vom Lager- raum aus erfolgen konnte.

Die Beklagte hat seit dem Ausbau des Transforma- tors keine weiteren Massnahmen zur Sicherung der Hochspannungsanlage getroffen. Die Tür zu dem Raum hat in der Zeit zwischen dem 11. August 1947 und dem 1. Juni 1948 mehrere Monate offen gestanden. Etwa Ende April oder Anfang Mai 1948 hat J [REDACTED] die Tür durch ein neues Schloss wieder versperren lassen und den Schlüssel dazu an sich genommen. Er hat in dem Raum verschiedene Sachen, u.a. Benzinkanister, ab- gestellt.

Am 1. Juni 1948 stapelte J [REDACTED] mit dem Kläger in dem "Hochspannungsraum" Leinensäcke auf. Der Kläger stieg auf den etwa schulterhohen Stapel. Als er bei den Arbeiten schwankte, suchte er einen Halt und griff an die etwa 2 1/2 Meter über dem Erdboden be- findliche unter Strom stehende Hochspannungsleitung. Hierdurch erlitt er erhebliche Verletzungen.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verur- teilen, ihm 2257,69 DM sowie eine monatliche Rente von 176,20 DM ab 1. Oktober 1949 und ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen. Weiter hat er Feststellung begehrt, dass die Beklagte verpflichtet sei, ihm allen



5

weiteren aus dem Unfall entstehenden Schaden zu ersetzen.

Das Landgericht hat den Kläger mit der Klage abgewiesen, da ein Verschulden der Beklagten nicht nachgewiesen sei.

Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht die Klageanträge auf Zahlung dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und festgestellt, dass die Verpflichtung bestehe, allen weiteren aus dem Unfall entstehenden Schaden zu ersetzen. Das Oberlandesgericht ist der Auffassung, die Haftung der Beklagten folge aus § 823 Abs 1, 89, 31 BGB.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Beklagte mit der Revision. Sie beantragt die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts. Der Kläger beantragt, die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision musste Erfolg haben.

1.) Zu Unrecht wendet die Revision sich allerdings gegen den vom Berufungsgericht angenommenen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Handeln bzw Unterlassen der Beklagten und dem beim Kläger eingetretenen Schaden. Die Revision ist der Auffassung, bei den Sicherungsmassnahmen sei der Eintritt eines Schadens durch Berührung des unter Strom befindlichen Kabels so entfernt gewesen, dass sie nach der Auffassung des Lebens vernünftigerweise nicht in Betracht gezogen zu werden brauchte. Hier habe der Eintritt

eines Schadens "ausserhalb aller Wahrscheinlichkeit" gelegen. Der Schaden sei nur unter besonders eigenartigen ganz unwahrscheinlichen und nach dem regelmässigen Lauf der Dinge ausser Betracht zu lassenden Umständen eingetreten.

Diese Rechtsausführungen der Revisionsklägerin entsprechen der in ständiger Rechtsprechung vom Reichsgericht vertretenen Auffassung, jedoch gibt der vom Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt keine Veranlassung, einen adäquaten Zusammenhang mit dem eingetretenen Schaden des Klägers zu verneinen.

Es ist zwar richtig, dass normalerweise ein solcher Raum, der auch mit einem Sicherheitsschloss versehen ist, nicht betreten wird. Aber immerhin liegt sein Öffnen und Betreten durch unbefugte Personen nicht so ausserhalb jeder Wahrscheinlichkeit, dass es nicht in Betracht zu ziehen wäre. Damit ist auch eine Schädigung durch den Strom adäquat. Wird ein Raum, in dem sich eine solche Leitung befindet, von Unbefugten betreten, so liegt auch dann eine Schädigung nicht ausserhalb jeder Erfahrung, wenn die Leitung selbst sich in 2 1/2 Meter Höhe über dem Boden befindet, zumal das Schutzgitter sich nur bis in Mannshöhe erstreckt, darüber aber die Hochspannungsleitung ungeschützt in den Raum ragt. Ihre unbeabsichtigte Berührung kann durch einen längeren Gegenstand erfolgen oder bei irgendwelchen Verrichtungen, die sich nicht auf den Boden beschränken.

2.) Das Berufungsgericht stellt fest, dass weder Jessen noch seine Betriebsangehörigen Kenntnis davon

hatten, dass das Kabel unter Strom stand. Es bejaht ein Verschulden der Beklagten aus folgenden Gründen: Es komme auf das Verschulden des verfassungsmässig berufenen Vertreters an. Dieser sei bei einer Kleinstadt von der Grösse der Beklagten der Bürgermeister, nicht aber der Betriebsleiter der Stadtwerke. Letzterer habe keine auf der Satzung beruhende Vertreterstellung, seine Stellung beruhe lediglich auf einem Beschluss der Stadtvertretung. Der Bürgermeister aber habe schuldhaft gehandelt. Die Errichtung dieser Anlage schaffe eine Gefahrenquelle, die verpflichte, alle hieraus herrührenden Gefahren tunlichst abzuwenden. Die Beklagte, die seit 1939 die Hochspannungsanlage unter ihrer Verwaltung und in Besitz habe, sei daher zur Sicherung Dritter verpflichtet.

Die Hochspannungsanlage bilde mit ihren blanken Leitungen nach dem im September 1939 erfolgten Ausbau des Transformators eine Gefahrenquelle grossen Ausmasses. Diese verlange besondere Sicherungsmassnahmen, die der Bürgermeister hätte treffen müssen. Nun sei zwar durch die Höhe der Kabelenden, die sich 2 1/2 Meter über dem Erdboden befunden hätten und nicht ohne weiteres erreichbar gewesen seien, und das etwa manns-hohe Gitter eine Sicherung vorhanden gewesen, die eine Erschwerung für eine Berührung bedeutet habe. Ein Ausschluss jeder Berührungsmöglichkeit sei damit aber nicht gegeben, wie auch der Unfall zeige. Ohne Überspannung der Sorgfaltspflicht seien diese Sicherungen nicht als ausreichend anzusehen. Das Oberlandesgericht prüft an Hand der vom Verband Deutscher Elektrotechniker (VDE) für den Betrieb von Starkstromanlagen

(VDE 0105) 1936 herausgegebenen Vorschriften, welche Sicherungsmassregeln erforderlich gewesen seien. Zu den Vorschriften selbst führt es aus, dass es sich zwar nicht um ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs 2 BGB handle, sie aber die in der Regel im Verkehr erforderliche Sorgfaltspflicht zum Ausdruck brächten.

Das Berufungsgericht sieht einen Verstoß des Bürgermeisters hinsichtlich der allgemeinen Überwachungspflicht derart gefährlicher Anlagen darin, dass dieser die Pflicht gehabt hätte, "den Erlass, die Angemessenheit und das Zureichen sowie den Vollzug der dem Betriebsleiter und seinen Bediensteten zur Sicherung der Hochspannungsanlage zu erlassenden und auszuführenden Anordnungen laufend zu überwachen und gegebenenfalls mit den notwendigen Maßnahmen einzugreifen." Auch empfehle § 2 d 2 der Vorschriften des VDE für gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Betriebsstätten in angemessenen Zeiträumen eine Prüfung durch einen Sachverständigen. Im vorliegenden Fall - so erklärt das Oberlandesgericht - sei diese Empfehlung eine Pflicht, da die besonderen Umstände im Hinblick auf die grosse Gefahr im Falle einer Berührung der Leitung eine ständige Überprüfung erfordere. Dies habe auch der Sachverständige Dr. Berker bestätigt. Es hätte mit Rücksicht auf die allgemeine Umstellung des Betriebes vom Starkstrom zum niedergespannten Strom mindestens allmonatlich eine Überprüfung stattfinden müssen. Das Verschulden der Beklagten liege darin, dass der Bürgermeister als ihr

5

verfassungsmässig berufener Vertreter verabsäumt habe, die Hochspannungsleitung und auch den sicheren Verschluss der Tür zu überprüfen. Er hätte den Betriebsleiter und sein Personal dahingehend beaufsichtigen müssen, dass sie ihre Pflichten erfüllten. Nach dem eigenen Vortrag der Beklagten sei nicht mehr geschehen als eine Unterstellung der Stadtwerke unter die Verwaltung des Betriebsleiters. Bei einer ordnungsgemässen Ausübung der Aufsichtspflicht hätte dem Bürgermeister nicht verborgen bleiben können, dass seit 1939 keinerlei Maßnahmen zur Sicherung der Starkstromanlage ergriffen worden seien. Der Betriebsleiter Schütz und sein Nachfolger, der Betriebsleiter Be[REDACTED], ebenso wie der Elektromonteur Kn[REDACTED] und der Hausmeister St[REDACTED] der Stadtwerke hätten unrichtigerweise jede Aufsicht für überflüssig gehalten. Die Anlage sei sogar von Sc[REDACTED] als "tot" bezeichnet worden.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts über die an den verfassungsmässig berufenen Vertreter zu stellenden Anforderungen hinsichtlich seiner Verkehrssicherungspflicht bei derart gefährlichen Anlagen enthalten keine Überspannung der erforderlichen Sorgfaltspflicht. Handelt es sich, wie im vorliegenden Fall vom Berufungsgericht ausgeführt, um eine so kleine Gemeinde, dass nur der Bürgermeister als verfassungsmässig berufener Vertreter in Betracht kommt, die Bestellung eines Vertreters also nicht erforderlich war (vgl. RG DR 1944, 287 Nr 9) und somit eine fehlerhafte Organisation nicht anzunehmen ist, so muss

der Bürgermeister als der für die Überwachung Verantwortliche für die Einhaltung der erforderlichen Vorsichtsmassnahmen Sorge tragen. Der Bürgermeister darf in einem solchen Falle, wo seine Betriebsleiter nicht selbst verfassungsmässig berufene Vertreter sind, für die die Beklagte nach § 31 BGB einzustehen hat, es nicht dabei bewenden lassen, diese Personen bei der Einstellung zu überprüfen. Er muss vielmehr als der Verantwortliche auch für deren Überwachung Sorge tragen. Auch in den Fällen, in denen der Bürgermeister mangels der erforderlichen Fachkenntnisse sich nicht selbst über jede technische Einzelheit des Elektrizitätswerks vergewissern kann, muss er seine Betriebsleiter entweder durch ein Unterorgan überwachen lassen oder sich je nach den Verhältnissen durch die Betriebsleiter über alle Maßnahmen unterrichten lassen. Er hätte sich daher, um seiner Pflicht zu genügen, mindestens vergewissern müssen, ob die Betriebsleiter die für den Betrieb derartiger Anlagen erlassenen Vorschriften kannten und sich auch danach richteten. Diese Pflicht hatte der Bürgermeister vor allem hinsichtlich der Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE). Es handelt sich bei diesen nicht nur um Richtlinien, deren Beachtung im allgemeinen notwendig ist, sondern, wie der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone in seinem Urteil vom 9. Januar 1950 (II ZS 39/49, VersR 1950, 69) bereits ausgesprochen hat, um ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs 2 BGB. Dies ergibt sich eindeutig aus § 1 der 2. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft vom 31. August 1937 (RGBl I, 918).

Elektrische Energieanlagen sind nach diesen Bestimmungen nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik zu unterhalten. Als solche Regeln gelten kraft Gesetzes die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker. Ein Verstoss gegen diese Bestimmungen führt somit, wenn er schuldhaft geschieht, zu einer Ersatzpflicht gemäss § 823 Abs 2 BGB. Hierbei ist zu beachten, dass ein Verstoss gegen diese Bestimmungen, wie bei jedem Schutzgesetz, nur ein Verschulden hinsichtlich des Verstosses selbst verlangt, nicht hinsichtlich der Folgen, die sich aus diesem Verstoss ergeben.

Das Urteil stellt fest, dass die Bestimmungen des VDE nicht eingehalten worden sind. Ist dies dem Bürgermeister zur Last zu legen, so ist die Verurteilung zu Recht erfolgt. Insoweit lässt aber das Urteil nicht mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, ob der Bürgermeister seine Überwachungspflichten verletzt hat. Zwar sagt das Berufungsgericht: "Die Beklagte hat selbst nichts dafür vorbringen können, dass zur Überwachung des Hochspannungsraumes mit der Starkstromanlage mehr veranlasst worden wäre, als dessen Unterstellung unter die Verwaltung des Betriebsleiters der Stadtwerke. Sie hat insbesondere in keiner Weise dargetan, dass und in welcher Weise der Bürgermeister etwa angemessene Aufsichtsmaßnahmen getroffen hätte." Sollten sich diese Ausführungen auf den gesamten Dienst der Betriebsleiter hinsichtlich der Elektrizitätsversorgung der Stadt beziehen, so wäre dies unbedenklich mit dem Berufungsgericht

als fehlerhaft zu bezeichnen. Die verschiedenen Hinweise des Berufungsgerichts gerade auf diese Anlage lassen aber auch die Möglichkeit offen, dass es der Bürgermeister zwar nicht im allgemeinen, sondern nur hinsichtlich dieser einen speziellen Anlage an einer besonderen Unterweisung und Anordnung hat fehlen lassen. Dies muss nicht in jedem Fall schuldhaft sein. Es ist z.B. denkbar, - was aufzuklären wäre -, dass bei einer Unterweisung der Betriebsleiter über ihre Pflichten und ihren Aufgabenbereich diese eine Anlage zu der Mühle nicht besonders in den Bereich der Anordnungen aufgenommen wurde, ohne dass diese Unterlassung im Einzelfall fahrlässig unterblieben war.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, es sei eine monatliche Kontrolle des Hochspannungsraumes erforderlich gewesen, bedarf einer näheren Begründung.

3.) Ein mitwirkendes Verschulden des Klägers, das zu einem Ausschluss oder einer Herabsetzung des Schadensersatzes führen könnte, wird vom Berufungsgericht mit Recht verneint. Es führt aus, insoweit fehle jeder Beweis zu Lasten des Klägers. Das Berufungsgericht hat festgestellt, die Tür zu dem Hochspannungsraum sei so geöffnet gewesen, dass der Kläger das an ihr befindliche Warnschild nicht sehen konnte und dass er vorher lediglich als Beifahrer fast ständig im Aussendienst beschäftigt war und die räumlichen Verhältnisse nur oberflächlich kannte. Es sei nicht erwiesen, dass

er das Schild gekannt habe. Das Berufungsgericht hält auch nicht für erwiesen, dass im Innern des Raumes ein weiteres Warnschild angebracht gewesen sei, das den Kläger zu besonderer Vorsicht hätte veranlassen können. Es ist ausserdem festgestellt, dass Jessen als Arbeitgeber dem Kläger erklärt hat, die noch verbliebene Anlage sei stromlos und völlig ungefährlich. Wenn der Kläger sich hierauf verlassen habe, so könnte ihm kein Vorwurf daraus gemacht werden. Vor allem hätte die Tatsache, dass der Raum auch zum Abstellen von Benzinkanistern und anderen Geräten benutzt wurde und Jessen mitarbeitete, in ihm nicht den Verdacht erwecken müssen, das Arbeiten sei mit Gefahr verbunden.

Die Ausführung der Revision, J. [REDACTED] habe sich gewaltsam und widerrechtlich unter Zerstörung des Schlosses Zutritt zu dem Hochspannungsraum verschafft, widerspricht den Feststellungen des Berufungsurteils, wonach die Tür von unbekannten Tätern geöffnet worden ist. Sie kann in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden. Zudem ist es für die Entscheidung ohne Bedeutung, wer die Tür gewaltsam eröffnet hat, soweit nicht den Kläger ein Verschulden trifft.

Das Urteil des Berufungsgerichts musste daher auf die Revision der Beklagten aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung

an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden,  
das auch über die Kosten der Revision zu entscheiden haben wird.

Dr.Delbrück    Meiss    Dr.Kleinewefers.

Die Bundesrichter Dr.Pagendarm und  
Dr.Stein sind durch Urlaub und Ortsab-  
wesenheit an der Unterschrift verhindert.

Dr. Delbrück.

1

1